



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 - G. 9. P.
Datum:	24. APR. 1990
Verteilt	27.4.90 hagen

H. Hagen

Ihre Zeichen

Zl. 41.010/2-1/90

Unsere Zeichen

1211-Ke-Gö

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2486

Datum

28.3.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990; STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden, Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990, wie folgt Stellung:

Zum § 9 Abs 2 Behinderteneinstellungsgesetz wird festgehalten, daß angesichts der bestehenden Arbeitsmarktprobleme, gerade für behinderte Menschen, auf die Erfüllung der den Dienstgebern obliegenden Beschäftigungspflicht größter Nachdruck gelegt werden muß. Die etappenweise Anhebung der Ausgleichstaxe in Richtung auf das jeweilige kollektivvertragliche Mindestlohniveau, etwa über eine die vorgeschlagene Anpassung hinausgehende zusätzlich Anhebung der Ausgleichstaxe, wäre diesbezüglich ein möglicher Weg. Dies hätte, bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht, eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Geldmittel zur Absicherung zielführender sozialpolitischer Maßnahmen für Behinderte,

vor allem aber den Steuerungseffekt in Richtung verstärkter beruflicher Wiedereingliederung behinderter Menschen zur Folge.

Da durch die letzte Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes eine dauerhafte Grundlage für einen Kernbereich der Behindertenpolitik geschaffen wurde (unbefristete Gestaltung der Verfassungsbestimmung), müsste nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages der nächste Schritt darin bestehen, die in den verschiedensten Zweigen der sozialen Sicherung verhaftete Behindertengesetzgebung zu einer entsprechenden Einheit, etwa in Form eines Bundesbehindertengesetzes, zu verbinden.

Gegen die weiteren Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes besteht von Seiten des Österreichischen Arbeiterkammertages kein Einwand.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:
iv

